Haus für Kinder St. Elisabeth, Goethestr. 2, 91443 Scheinfeld, Tel: 09162/221
E-Mail: st-elisabeth.scheinfeld@kita.erzbistum-bamberg.de Homepage: www.kita-st-elisabeth.de

„Kultur der Achtsamkeit“

Wir übernehmen Verantwortung

Schutzkonzept zur Gewaltprävention

(inklusive sexualisierte Gewalt)

Stand Juni 2024

„Kultur der Achtsamkeit“

Wir übernehmen Verantwortung

Schutzkonzept zur Gewaltprävention

(inklusive sexualisierter Gewalt)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Grundlagen

1.1. Christliches Menschenbild

1.2. Kultur der Achtsamkeit

1.3. Formen der Gewalt

1.4. Rechtliche Grundlagen

1.5. Kinderrechte und Partizipation in unserer Einrichtung

2. Risikoanalyse

2.1. Zielgruppen

2.2. Bauliche, räumliche Gegebenheiten und Ausstattung

2.3. Risikozeiten

2.4. Spezifische Merkmale und Tätigkeiten des Arbeitsfeldes

2.5. Organisation

2.6. Träger

2.7. Wissen

2.8. Aufarbeitung

3. Verhaltenskodex

3.1. Nähe und Distanz

3.2. Angemessenheit von Körperkontakt#

3.3. Beachtung der Intimsphäre

3.4. Doktorspiele unter Kindern

3.5. Aufklärung

3.6. Eltern und andere Personen in der Einrichtung

3.7. Sprache und Wortwahl

3.8. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

3.9. Umgang mit Geschenken

3.10. Einzelbetreuung und Projekte mit Referenten von außerhalb

3.11. Disziplinierungsmaßnahmen

4. Beratungs- und Beschwerdewege

4.1. Wer darf sich beschweren?

4.2. Was wollen wir erreichen?

4.3. Voraussetzungen für ein gelungenes Beschwerdemanagement

4.4. Ansprechperson in der Einrichtung

4.5. Beschwerdewege- praktische Umsetzung

5. Personalauswahl und Personalentwicklung

6. Aus- und Fortbildung

7. Qualitätsmanagement

7.1. Sexualpädagogisches Konzept (siehe Anhang)

7.2. Ansprechperson

7.3. Vernetzung/ Beratungsstellen

8. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

8.1. Formen der Kindeswohlgefährdung

8.2. Handlungspläne

8.2.1. Wenn ein Kind oder andere Person auf mich zukommt und von Erlebnissen erzählt

8.2.2. Wenn ich selbst etwas beobachte

8.2.3. Gewalt unter Kindern

8.3. Dokumentation

8.4. Nachhaltige Aufarbeitung

Literaturverzeichnis

Anhang:

- Anlage 1 Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII
- Anlage 2 Flussdiagramm zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Anlage 3 Situationsportrait Beobachtungen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
- Anlage 4 Checkliste gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Anlage 5 Dokumentationsvorlage bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung- Gespräch mit den Betroffenen
- Anlage 6 Ressourcen-Landkarte des Familiensystems
- Anlage 7 Erläuterungen und Verfahrensweise zu den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger…..
- Anlage 8 Krisenbegleitung
- Anlage 9 Dokumentation (Vorlage)

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept“ des Hauses St. Elisabeth (Stefanie Schmitt, Brigitte Bergmann, Pia Probst, Heike Schubert, Anke Gümpelein) unter der Mitarbeit des Teams (päd. Fachpersonal) und Einbeziehung des Elternbeirates, der MAV und des Trägers (Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt)

Vorwort/Einleitung

Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Es hat ein Recht darauf, sich gesund entwickeln zu können und im Schutz der Gemeinschaft wohlbehütet aufzuwachsen. Dies haben fast alle Staaten der Erde mit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes anerkannt.

Unsere Kindertagesstätte Haus für Kinder St. Elisabeth soll ein Ort des Vertrauens sein. Jedes Kind findet hier einen sicheren Ort zum Wohlfühlen, Spielen und Lernen.

Wir als Träger, Leitung, Team der pädagogischen Fachkräfte und sonstige Mitarbeiter übernehmen Verantwortung, indem wir eine Kultur der Achtsamkeit leben, unsere Haltung dem Kind gegenüber klar definieren und reflektieren und somit schützende Strukturen schaffen.

So wollen wir mit dem gemeinsam erarbeiteten Schutzkonzept unserem Auftrag zum Wohle des Kindes gerecht werden und gegen alle Formen von Fehlverhalten und Gewalt Stellung beziehen. Es beinhaltet klare Handlungsanweisungen um interne Gefährdungen zu vermeiden.

1. Grundlagen

1.1. Christliches Menschenbild

Nach christlicher Auffassung ist das Dasein des Menschen ein Geschenk Gottes.

Die biblischen Texte und deren Auslegungen, die davon künden, dass Gott die Menschen als Mann und Frau, selbstbestimmt, frei, nächstenliebend, wertvoll und als Gottes Ebenbild geschaffen hat, können Schutzbefohlene stärken. Christinnen und Christen wissen sich gehalten und getragen von diesem Gott.

Dies ist das Menschenbild, das Jesus lebt und verkündet, und daher ist es auch Leitbild für unser Haus für Kinder St. Elisabeth, so wie es unsere Namenspatronin, die hl. Elisabeth, vorgelebt hat. Deshalb feiern wir jährlich mit den Kindern den Namenstag von Elisabeth am 19. November und lassen so Werte wie Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe lebendig werden.

Die Frohe Botschaft schließt Demütigung und Erniedrigung, allen Machtmissbrauch- auch bezüglich sexualisierter Gewalt- als nicht gottgewollt aus. Wir sind Vorbild und begegnen dem Kind mit liebevoller Zuwendung, Respekt, Wertschätzung und Achtung seiner Persönlichkeit.

Materialien und Methoden, die das veranschaulichen und deutlich machen, sind aus christlicher Sicht geeignet, Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Menschen und ihrem Miteinander, auch dem beruflichen, zu verankern.

1.2. Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit hat vor allem mit Grenzachtung von Menschen untereinander zu tun, unabhängig von Nationalität, Religion, Kultur, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Stellung. Im persönlichen Bereich sowie in haupt-und ehrenamtlichen Arbeitszusammenhängen unserer Kita.

Ein respektvoller Umgang, Bewusstheit und Feinfühligkeit im Miteinander und mit sich selbst, sowie die Fähigkeit zur Reflexion unseres Handelns bilden hierfür die Grundlagen. Jeder Erwachsene und jedes Kind hat seine eigenen Grenzen, die es zu achten gilt.

Diese Kultur der Achtsamkeit wollen wir in unserer Einrichtung erfahrbar machen durch einen klar geregelten Schutz vor jeglicher Art von Gewalt und Grenzverletzungen (= unser gemeinsam erarbeitetes Schutzkonzept)

1.3. Formen der Gewalt

Gewalt lässt sich grob in 5 Formen einteilen. Diese Gewaltformen sind in unserer Gesellschaft leider weit verbreitet. Als Einrichtung wollen wir alle Formen im Blick haben: In den Familien, zwischen den Kindern und in Einrichtungen, konkret in unserer eigenen Arbeit. Die hier getroffene Einteilung hilft uns dabei die Gewalt benennen zu können. Wir unterscheiden:

- Körperliche Gewalt
- Seelische Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung
- Mischformen

Da dieses Konzept dazu gedacht ist, die Kinder in unserem Haus für Kinder St. Elisabeth zu schützen, wollen wir noch auf die besonderen Formen der Gewalt durch Kita-Personal eingehen (Maywald, 2019). Im Sinne der Prävention beziehen wir auch Vorstufen zur Gewalt mit ein. Gemeint sind hierbei Fehlverhalten, Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten. So wollen wir deutlich machen, dass wir solches Verhalten in unserer Einrichtung in keiner Weise tolerieren und uns mit dieser Thematik intensiv beschäftigt haben.

Folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in pädagogischen Einrichtungen durch das Personal ausgeübt werden:

- Beschämen, Entwürdigen oder Erniedrigen, z.B. sich über Kinder lustig machen
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- Bevorzugen von Lieblingskindern
- Zwang zum Essen (Teller leer essen)
- Rigide Schlafenszeiten oder Missachtung von Schlafbedürfnis
- Nötigung zum Toilettengang
- Zerren und Schubsen und jede Art von körperlichen Bestrafung
- Fixieren oder Wegsperren, Ausgrenzen
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge (Ernährung, Körperpflege)
- Verletzung von Nähe und Distanz Regelungen
- Ignorieren von Übergriffen unter Kinder
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch

1.4. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist eine staatsübergreifende Aufgabe, bei der jede Einrichtung eine wichtige Rolle spielt. Kinder werden mittlerweile durch viele juristische Instanzen geschützt. Folgende rechtliche Grundlagen sind aus unserer Sicht für ein Gewaltschutzkonzept notwendig.

1.4.1. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Artikel 3 [Wohl des Kindes])

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. [CITATION UNK89\l 1031

(Texte in amtlicher Übersetzung vom 20.11.1989, am 26.01.1990 von der Bundesrepublik unterzeichnet, am 06.03.1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, am 05.04.1992 für Deutschland in Kraft getreten).

1.4.2. Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der Paragraph 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1, 2, 3 und 5 Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4. SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung [CITATION May19\l1031].

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen;
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den Fachkräften der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (§8a Abs. 4. SGB VII, 2022).

§ 45 SGB VIII

Weiterhin möchten wir noch auf den § 45 SGB VIII eingehen, da hier die Grundlage für dieses Konzept liegt. In diesem Paragraph ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt, unter anderem in Absatz 2:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechen räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden.

3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gelt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden (§ 45 SGB VII Absatz 2, 2022).

1.5. Kinderrechte und Partizipation in unserer Einrichtung

Für einen gelingenden Schutz vor jeglicher Form von Gewalt ist es wichtig, dass alle unsere MitarbeiterInnen und Kinder selbst die Kinderrechte kennen, sie immer wieder in altersgerechter Form thematisieren und im Alltag praktizieren. Wir übernehmen Verantwortung und achten darauf, Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen.

1.5.1. UN-Kinderrechtskonvention (Rechte von Kindern in umfassender und allgemeingültiger Form)

- Gleichheit: Kein Kind darf benachteiligt werden
- Gesundheit: Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden

- Elterliche Fürsorge: Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu leben. Leben die Eltern nicht zusammen, haben Kinder das Recht beide Eltern regelmäßig zu treffen
- Spiel und Freizeit: Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein
- Bildung und Kultur: Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht
- Meinungsfreiheit und Information: Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, sich zu informieren, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
- Würde und Identität: Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- Schutz vor Missbrauch: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung
- Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
- Besondere Fürsorge: Kinder mit Behinderung haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Siehe auch „Kinderrechte als Leitfaden für Erwachsene“ S.28 in der Handreichung „Miteinander achtsam leben“ für MitarbeiterInnen in Kitas (Erzbistum Bamberg)

1.5.2. Kinderrechte für unsere Einrichtung altersgerecht formuliert:

- Du hast das Recht, dich wohlzufühlen. Ob du ein Junge bist, oder ein Mädchen. Andere haben dieses Recht auch, deshalb behandle die anderen so, wie du behandelt werden möchtest! Dann können wir uns alle wohlfühlen!
- Du hast das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden. Kein Kind und Erwachsener darf dir mit Blicken, Worten, Bildern und Taten drohen, dich erpressen oder dir Angst machen! Niemand darf so deine Gefühle verletzen!

- Du darfst deine Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm und fair gestaltet werden kann, z.B. in der Kinderkonferenz
- Dein Körper gehört dir! Du darfst selbst bestimmen, wer dir nahe kommen darf. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren, dich küssen oder dich in deinem Intimbereich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren.
- Wenn jemand deine Gefühle verletzt oder die Regeln nicht einhält, darfst du NEIN sagen und dich wehren!
- Hilfe holen ist kein Petzen! Du darfst dir bei anderen Kindern oder Erwachsenen Hilfe holen, wenn andere deine Gefühle verletzen!
- „Schlechte Geheimnisse“ darfst du weitererzählen!
- Du darfst in deinem eigenen Tempo spielen und lernen!

1.5.3. Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag

- Zwischen Kindern: Besonders in der Freispielzeit beobachten wir das Spielgeschehen und die Interaktion der Kinder untereinander. Wo Grenzen übertreten werden kommen wir moderierend und helfend ins Spiel. Wir besprechen die Situation mit den beteiligten Kindern: Was ist passiert? Wie fühlen sich alle Beteiligten? Welche Regel ist hier wichtig, damit sich alle wohlfühlen? Welches Verhalten ist nicht tolerierbar? Wie kann man es besser machen? Dabei achten wir auf den Entwicklungsstand der Kinder und klären diese Fragen altersgemäß.
- Materialien, die uns dabei helfen: Bilderbücher (z. B. die Heuleeule, das kleine und das große Nein, usw.), kindgerechte Plakate zur Gesprächs- und Streitkulter im Gruppenraum: Wie sprechen wir richtig miteinander? Welche Streitregeln gelten in der Gruppe? In der Krippe arbeiten wir dazu mit Bildern. Diese Plakate und Bilder sind auch auf unseren „sprechenden Wänden“ (Pinnwände im Flur oder Garderoben der Gruppenräume) immer wieder einmal präsent, um die Eltern zu informieren und ihnen einen Einblick in unser pädagogisches Handeln mit dem Kinde zum Thema Kinderrechte zu ermöglichen
- Morgenkreis/ Kinderkonferenz/ Singkreis: Hier werden allgemeingültige Regeln immer wieder thematisiert, z.B. mit Handpuppen, Bildern, Gesprächen, Lieder, Geschichten
- Zwischen Kinder und päd. Fachkräften: Wir päd. Fachkräfte untereinander reflektieren Situationen, die Fragen bezüglich Kinderrechte aufwerfen. Gemeinsam betrachten wir die Situation und tauschen Meinungen darüber aus. Kommen wir zu keinem befriedigendem Ergebnis, wird die Leitung hinzugezogen oder die Situation in der Teamsitzung im größeren Plenum eingebracht und beraten.

1.5.4. Partizipation

Bildungsprozesse, die Kinder und Erwachsene gemeinsam planen und gestalten, fordern und stärken die Kinder in ihrer gesamten Persönlichkeit, steigern ihren Lerngewinn und schützen sie so auch besser vor Gefährdungen. Selbstbildungsprozesse brauchen Beteiligung.

Die Beteiligungsformen der Kinder richten sich nach ihrem Alter und Entwicklungsstand.

a) So leben wir Partizipation mit den Kindern in unserer <u>Einrichtung</u>:

- Uns interessiert, was einem Kind wichtig ist und warum
- Kinder lernen bei uns ihre Rechte/ Regeln in verschiedenen Bereichen kennen (siehe Umsetzung der Kinderrechte S. 6) Bereiche sind z.B. Garten, Freispielzeit im Gruppenraum, gruppenübergreifende Freispielzeit im Flur, Essenssituationen, Toilettengang/ Wickeln, Schlafsituation in der Krippe, Morgenkreis…
- Unsere Regeln verhandeln wir gemeinsam, z.B. in Einzelsituationen, Morgenkreis, Kinderkonferenz
- Wir ermuntern jedes Kind über seinen Alltag mitzuentscheiden. Wir gewähren Kinder dazu kindgemäße „Partizipationsspielräume“, z.B. Aufräumsituation: Es wird nicht in Frage gestellt, dass Aufgeräumt werden muss, aber wir verhandeln wer wo aufräumen will, oder ob wir die Aufräumzeit noch etwas hinausschieben, weil sich gerade eine tolle Spielsituation entwickelt hat.
- Wir gehen rücksichtsvoll mit besonderen Anliegen und Einzelmeinungen um
- Wenn Kinder sich beschweren, finden wir mit ihnen heraus, worum es ihnen geht. Beschwerden oder Gefühlsäußerungen der Kinder werden ernst genommen.
- Kinder und Erwachsene erinnern sich gegenseitig an Grenzen und Regeln, wenn diese nicht eingehalten werden.
- Wir leben ein gleichberechtigtes Miteinander unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters und Entwicklungsstandes

- Wir teilen Verantwortung mit den Kindern, auch indem sie Aufgaben für unsere Gemeinschaft übernehmen. Es wird dabei darauf geachtet, dass diese Aufgaben altersgemäß sind und das Kind fordern, aber nicht überfordern.
- Wir befragen Kinder bei anstehenden Entscheidungen, die sie betreffen
- Gemeinsam getroffene Entscheidungen gelten für alle, bis neue getroffen werden
- Die Ideen der Kinder führen bei uns zu Veränderungen
- Projekte, z.B. Einrichtung einer Spielecke oder Gestaltung eines Elterngeschenkes erarbeiten wir gemeinsam mit den Kindern in folgenden Schritten: Informieren/Bestandsaufnahme (Ressourcen)/Fantasie anregen/gemeinsam Ideen sammeln und aufschreiben/Konkretisieren (wer macht was)/Entscheidungen treffen (z. B. durch Klebepunkte zuordnen)/Umsetzung
- Entwickeln Kinder eigene Ideen, unterstützen wir sie bei der Umsetzung und lassen sie (soweit möglich) probieren und experimentieren
- Wir wissen, dass Kinder ihren Willen und ihre Gefühle auf vielfältige Weise äußern
- Wir informieren Kinder darüber, wer wann worüber entscheidet
- Wir bestärken Kinder darin, zu sagen, was sie ungerecht finden, oder „nein“ zu sagen
- Bei uns ist festgelegt, wie Kinder in verschiedenen Bereichen mitentscheiden, z.B. durch Gespräche im Morgenkreis, Kinderkonferenz, Festlegung kindgerechte Partizipationsräume
- Bei uns wird in dieser Weise Demokratie geübt
- Bei uns haben Kinder Einfluss

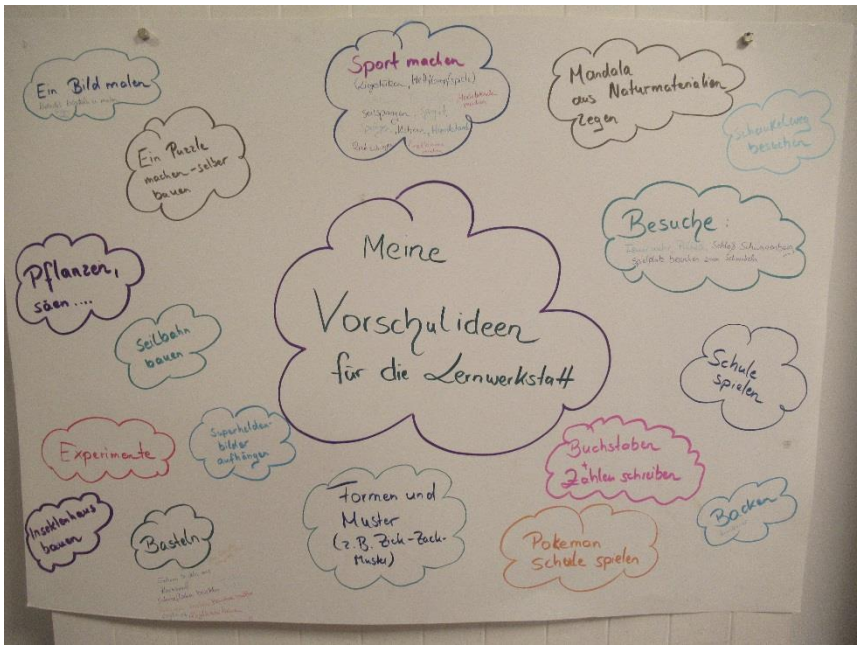

Zu einer Kultur der Achtsamkeit gehört in unserer Einrichtung nicht nur die Teilhabe von Kindern an Entscheidungsprozessen in der Bildungsarbeit, sondern auch die Einbeziehung von allen MitarbeiterInnen und der Elternschaft bei gewissen einrichtungsbezogenen Entwicklungen und Entscheidungen.

b) So leben wir Partizipation/Beteiligung von <u>Mitarbeitenden</u>:

- Projekte (z.B. Feste, Feiern, Raumgestaltung, Gartengestaltung, Themenfindung, Ausflüge, Essensgestaltung, usw.) werden nach den gleichen Teilschritten wie bei den Kindern erarbeitet: Information z.B. durch Leitung/Bestandsaufnahme im Team- Fähigkeiten, Ressourcen/Kreativität/Ideensammlung z.B. sichtbar auf dem Flipchart/Konkretisierung/Treffen von Entscheidungen, z.B. durch Abstimmung/Umsetzung/Reflexion (schriftlich festgehalten)
- Raum für Planung, für Austausch und Mitentscheidung finden wir in wöchentlichen Teamsitzungen, monatlichen Gesamtteamsitzungen, Bereichsteamsitzungen oder projektbezogenen Kleingruppen/ Gremien. Themen sind z.B. Planung der päd. Arbeit und Projekte, Auswahl von Fortbildungsthemen, Flurgestaltung, Regeln in der Einrichtung oder Anpassung von Regelungen, Aufgabenverteilung, Protokolle der Besprechungen werden angefertigt und sind in einem Teamordner für alle einsehbar im Personalraum hinterlegt.

- Aushang anstehender Themen zur Teambesprechung im Personalraum an der Pinnwand. Jeder Mitarbeiter kann Themen zur Tagesordnung hinzufügen
- Einzelberatung/-gespräche mit den jeweiligen Gruppenleitungen oder mit der Leiterin Frau Schmitt, den stellvertretenden Leitungen Frau Probst, Frau Schubert
- Teamentwicklung findet auch durch eine fachliche Prozessbegleitung zu verschiedenen päd. Themen statt (durch die Ressourcenwerkstatt Bamberg)
- Siehe auch Punkt 4 Beratungs- und Beschwerdewege S. 15

c) So leben wir Partizipation/ Beteiligung von <u>Eltern</u>:

Information ist die Grundlage, um Beteiligung möglich zu machen

- Regelmäßig erscheinender Newsletter, der aktuelle Themen/Informationen beinhaltet
- Homepage: www.kita-st-elisabeth.de
- Pinnwände an jeder Gruppe, im Eingangsbereich und Flur. Auf ihnen finden sich Informationen über Tageserlebnisse, Wochenrückblick, Termine, sprechende Wände machen unsere pädagogische Arbeit sichtbar.
- Broschüren (auch von vernetzten Einrichtungen, Institutionen) im Eingangsbereich sind den Eltern frei zugänglich
- Elternabende, Themenelternabende mit Referenten
- Elterngespräche: Täglicher Mini-Austausch in der Bring- und Abholzeit, oder geplante Gespräche zwischen Eltern und päd. Fachkräften. Hier werden Beobachtungen mitgeteilt (z. B. Kind zeigt Interesse an Doktorspielen, Selbststimulation, stellt Fragen rund um das Thema Sexualität usw.) und ausgetauscht. Gegebenenfalls wird bei ausführlicherem Gesprächsbedarf ein Elterngespräch vereinbart.
- Wir gewähren Einblick z.B. durch die Möglichkeit einer Hospitation

d) <u>Austausch/Beratung</u>

- Elternabende zu verschiedenen Themen, z.B. Partizipation in unserer Einrichtung, psychosexuelle Entwicklung und unser sexualpädagogisches Konzept
- Tür- und Angelgespräche, siehe Punkt 7.1
- Einzelelterngespräche

- Weitergabe und Vermittlung von Kontakten verschiedener Fach- und Beratungsstellen, z.B. Frühförderung, Mobile sonderpädagogische Hilfe, Jugendamt
- Umfragen zur Zufriedenheit, z. B. nach der Eingewöhnung

e) <u>Beteiligung</u>

- Mitarbeit im Elternbeirat: Der Elternbeirat wird von der Kitaleitung über wichtige Entscheidungen und Belange der pädagogischen Arbeit informiert. Meinungen zwischen Eltern und päd. Fachkräften werden so transportiert, Beratungen finden statt und fließen in <u>Entscheidungsprozesse</u> mit ein
- Unterstützung bei der Gestaltung und Durchführung von Festen
- Beteiligung an Umfragen
- Elternbeirat bringt sich in Teilen des Schutzkonzeptes mit ein
- Ideen und Ressourcen der Eltern können eingebracht werden: z.B. Vortrag über Fledermäuse durch eine Biologin, Feuerwehrkommandant besucht die Einrichtung, Hilfe bei Gartenarbeiten, Musikinstrument wird vorgestellt usw.

3. Risikoanalyse

Mit der Risikoanalyse machen wir uns das Gefahrenpotential und Gelegenheitsstrukturen in unserer Einrichtung bewusst. Vorhandene Schutzfaktoren und Maßnahmen werden auf der Grundlage der Risikoanalyse überprüft und angepasst, um das Risiko von Gewalt und Unachtsamkeit bestmöglich zu minimieren. Die Risikoanalyse ist Grundlage für den Verhaltenskodex unserer Einrichtung.

3.1. Zielgruppen

Wir betreuen in unseren **Krippen**gruppen Kinder im Alter zwischen 10 Monaten und 3 Jahren, in den **Kindergarten**gruppen Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

Verbale Kommunikation, sich ausdrücken können, Regelverständnis, soz. Fähigkeiten sind stark vom Entwicklungsstand des einzelnen Kindes abhängig.

Diese sehr jungen Kinder bauen ein Vertrauensverhältnis zu unserem päd. Fachkräften und allen weiteren Personen in unserem Haus auf, mit denen sie in Berührung kommen.

Sie sind angewiesen auf eine liebevolle Begleitung, verantwortungsvollen und feinfühligen Umgang. Ihr Wohlergehen ist im starken Maße von diesen Faktoren abhängig.

3.2. Bauliche, räumliche Gegebenheiten und Ausstattung

- Nebenräume an den Gruppenräumen (in den Krippen flexibel nutzbar als Schlafräume), Wasch- Wickel- und Toilettenräume der Kinder, 3 Personaltoiletten, abschließbare Abstellräume, Ruheoase im Kindergarten, Zimmertüren teilweise ohne Glaseinsatz, Kinderrestaurant mit Küche, Turnraum, Büro und Personalzimmer
- Spielhaus im Flur des Kindergartens, genutzt im Freispiel (teiloffenes Konzept), Bällebad im Glaszimmer
- Garten: 2 Spielhäuschen, Kinderwerkstatt im Gartenschuppen ohne Fenster, schwer einsehbare Spielbereiche (hohe Hecken), Aufbewahrungshäuschen neben dem Sandkasten, Tunnel unter Rutsche, Nieschenbereiche, z.B. Schaukel mit hoher Hecke oder der Fußballplatz
- Unsere Räumlichkeiten und die Gartenanlage sind entsprechend unserer pädagogischen Konzeption im Raumteilverfahren gestaltet, dass Kinder in kleinen Gruppen selbständig Spielen und Entdecken können. Daher halten sich Kinder besonders in der Freispielzeit auch alleine oder in kleinen Gruppen in bestimmten Räumlichkeiten auf (Garten, Nebenräume, Flur)
- Enge Garderobensituation beim Anziehen und Ausziehen mit der Gruppe erfordern geschickte organisatorische und pädagogische Strukturen

3.3. Risikozeiten

- Randzeiten wie Frühdienst, Spätdienst (eine Kraft allein in der Gruppe), Bring- und Abholzeiten: Haustüre offen
- Gartenzeit: Weniger Personal im Haus, leere Räume
- Schlafenszeit in der Krippe

3.4. Spezifische Merkmale und Tätigkeiten des Arbeitsfeldes

- Teiloffenes Konzept mit „pädagogenfreien Zonen“, Freispielzeiten, Raumteilverfahren
- Gruppenarbeit, Kleingruppenarbeit, 1:1 Situationen: z.B. Bastelangebote oder Arbeit an der Ich-Mappe oder Einzelförderung durch Fachdienste
- Aufbau emotionaler Bindungen, seelische und körperliche Nähe, enge Beziehungsarbeit.
- Pflegehandlungen, z.B. Wickeln, Hilfe beim Toilettengang (Berühren der Intimsphäre),
- Aus- und Anziehen in der Garderobe und beim Wickeln/ Toilettengang und Umziehen beim Turnen oder verschmutzter Kleidung
- Essenssituationen im Kinderrestaurant und in den Gruppen (Frühstück und Mittagessen)
- Eingewöhnungszeit und Schlafwache in der Krippe
- Mikroübergänge im Tagesablauf (Freispielzeit-Aufräumzeit-Morgenkreis-Frühstück)
- Erste-Hilfe-Situationen
- Mitarbeit durch Praktikanten/ Praktikantinnen und Hospitationen durch Eltern, Fachdienste
- Unterschiedliche Sichtweisen/ Ansichten des Einzelnen im päd. Team

3.5. Organisation

- Umgang mit Fehler, Fehlverhalten, Beschwerdewege, Meldebögen, Beschwerdemanagement
- Ansprechpartner für Gewalt für unsere Einrichtung
- Beteiligung von Beschäftigten (Teamsitzungen) und Kinder (Kinderkonferenzen) an den Abläufen und Verhältnissen in der Einrichtung
- Elternarbeit und Öffentlichkeitsarbeit: Formen der Kommunikation
- Kommunikationswege bei festgestellter (sexualisierter) Gewalt
- Notfallpläne für welche Bereiche (Verlaufsplan, Paragraph 8a)
- Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz (Verhaltenskodex)

3.6. Träger

- Informationswege
- Vernetzung mit Beratungsstellen
- Kommunikation
- Mitarbeiterfürsorge, z.B. Reaktion bei Personalmangel, Überforderungssituationen, Anstellungsschlüssel
- Transparenz von Verfahrenswegen
- Auswahlverfahren von Personal

3.7. Wissen

- Unterschiedliche Berufserfahrung und Wissensstand der Mitarbeiter
- Informationsweitergabe, Austausch, Teamsitzung, kollegiale Beratung
- Fortbildung
- Ausbildung, Fachkenntnisse, Zusatzausbildungen

3.8. Aufarbeitung

- Teamarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunikation
- Elternarbeit

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beinhaltet klare und transparente Regeln für alle unsere pädagogischen Mitarbeiter/Innen (Erzieher/Innen, Kinderpfleger/Innen, Fachdienste, Praktikantinnen und Praktikanten) und sonstigen Mitarbeiter/Innen (Hausmeister, Küchenkraft, Reinigungskräfte), sowie den ehrenamtlichen Mitarbeitern, z. B. Leseoma. Übertretungen und Fehler werden offen und angemessen von Kollegen oder im Team angesprochen und reflektiert.

Ziele:

- Sicherheit und Orientierung im eigenen Arbeitsfeld geben
- eine Kultur der Achtsamkeit verankern (Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz)
- unsere Kinder vor Grenzverletzungen und Missbrauch wirksam schützen
- das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt wachhalten
- die Qualität in unserem Haus für Kinder St. Elisabeth verbessern.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich weiß, dass Bindung für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder grundlegend ist.
- Gleichzeitig weiß ich um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.
- Ich gestalte pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und Grenzen nicht überschritten werden, z. B. bei körperbetonten Spielen (Kniereiter), Versteckspiele o. ä.
- Ich drohe Kindern nicht, um ein Verhalten zu erzwingen (z. B. wenn du dich nicht von mir Umziehen lässt, dann kannst du nicht heimgehen)
- Kinder wie Erwachsene dürfen jederzeit äußern, wenn sie etwas nicht möchten und ich nehme diese Äußerung ernst, z. B. Kinder mögen Essen nicht probieren und müssen dies auch nicht. Ein „Nein“ des Kindes akzeptiere ich und darf es nur in absoluten Notfallsituationen (Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr) übergehen.
- Weiche ich von verabredeten Regeln ab, müssen die Gründe hierfür transparent gemacht werden. Dies spreche ich mit dem Team ab.
- Ich baue keine private Beziehung zu Kindern oder Eltern auf, sondern beachte meine professionelle berufliche Haltung und Rolle.
- Ich bin kein Mitglied in WhatsApp-Gruppen der Eltern

4.2. Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner professionellen Rolle als pädagogische Fachkraft gehe ich achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um. Ich vermeide von mir ausgehenden Körperkontakt, reagiere aber einfühlsam und wertschätzend auf kindliche Signale und Impulse.
- Berührungen sind im Umgang mit Menschen nicht auszuschließen. Ich achte auf altersgerechten und im jeweiligen Kontext angemessenen Umgang mit Berührungen.
- Ich respektiere den freien Willen des Kindes. Ich erkenne und beachte Grenzsignale des Kindes (z.B. Wegdrehen, Ohren zuhalten) Ausnahme: In Unfall- und Gefahrensituationen, die zu Verletzungen des Kindes oder eines anderen führen können, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form von körperlichen Zurückhaltens oder kurzem Festhalten geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist.
- Thema Schoß: Ich gewähre dem Kind die Möglichkeit, sich auf meinen Schoß zu setzen, wenn dies seinem eigenen Bedürfnis entspricht und es sich dazu äußert oder es anzeigt. Beim Trösten entscheidet das Kind, ob es auf den Schoß genommen werden will. Ich fordere nicht aus eigenem Interesse auf, dass sich das Kind auf meinen Schoß setzt (z. B. weil es so klein und niedlich ist). Ich achte darauf, wie lange das Kind dieses Bedürfnis hat.
- In Erste-Hilfe-Situationen erkläre ich altersentsprechend, welche Behandlung nötig ist. Ich erkenne und respektiere individuelle Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Ich achte auf das Schamgefühl des Kindes (auch wenn dieses selbst nicht darauf achtet) und übe keinen Zwang aus. Ich beziehe je nach Situation die Erziehungsberechtigen oder medizinische Hilfe mit ein. Wenn möglich, ist eine zweite Person (Kind oder Erwachsener) beim verletzten Kind mit anwesend.
- Niemand berührt Kinder (oder sucht körperliche Annäherung), wenn es nicht vom Kind erwünscht ist, vor allem nicht in Verbindung mit Versprechungen, Geschenken oder Androhung von Strafe.
- Kinder zu küssen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Schmusen und Kuscheln ist Sache der Eltern!
- Ich erkenne meine eigenen Grenzen und achte sie, z.B. wenn mir ein Kind in den Ausschnitt fassen möchte, mich auf den Po klopft oder mich küssen möchte. Ich erkläre dem Kind einfühlsam und altersgerecht, dass ich das nicht möchte.

4.3. Beachtung der Intimsphäre

- Berührungen der Kinder im alltäglichen Umgang sind notwendig und selbstverständlich. Ich beachte dabei das Recht der Kinder auf Intimsphäre und unterstütze Kinder darin, ein positives und natürliches Schamgefühl zu entwickeln.

- Wir gehen beim Wickeln, Toilettengang, in Schlafsituationen und beim Umziehen besonders einfühlsam, wertschätzend und zurückhaltend mit dem Kind um und achten auf seine Signale. Eine altersgerechte Kommunikation begleitet mein Handeln.

- Ich filme und fotografiere keine unbekleideten Kinder.

- Ich sorge dafür, dass Kinder nicht in halb-bzw. unbekleideten Zustand beobachtet werden können. Im Turnraum auf Sichtschutz an den Fenstern sorgen (Einsicht vom Parkplatz ist gut möglich!)
- Ich achte auf die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Ich berühre beim Einschlafen das Kind nur an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand, wenn dies der Beruhigung/ Regulierung dient oder wenn das Kind es ausdrücklich wünscht.
- Ich achte darauf, dass die Kinder im Sommer beim Planschen Badekleider oder Windeln tragen. Wir ziehen uns im Haus (im geschützten Rahmen) um.

- Wickeln
  - Wir achten auf angemessene Körperhygiene, wickeln nach Bedarf und benutzen dazu Handschuhe
  - In der Eingewöhnungsphase wickeln zuerst die Eltern ihr Kind, dann die Bezugserzieherin, die die Eingewöhnung begleitet. Wenn möglich, wickeln andere päd. Fachkräfte erst, wenn es das Kind akzeptiert. Praktikanten wickeln nicht.
  - Ich informiere eine Kollegin, wenn ich ein Kind wickle. Der Wickelbereich ist durch einen Glaseinsatz oder die geöffnete Tür einsehbar.
  - Ich achte darauf, dass während des Wickelns keine fremden Personen (Besucher, Handwerker etc.) in den Wickelraum kommen. Kinder (die schon sprechen können) erlauben, ob ein weiteres Kind zuschauen darf oder nicht
  - Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist.

- Toilettengang
  - Ich begleite ein Kind auf die Toilette, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird zuvor mit den Eltern abgesprochen
  - Toilettentür bleibt geschlossen (außer das Kind möchte es anders) und ich warte vor der Tür, bis es mich ruft. Ich schaue nicht einfach über die Toilettenwand, sondern klopfe an.
  - Innen angebrachte Riegel ermöglichen dem Kind abzuschließen, damit andere Kinder nicht ungefragt hereinschauen können
  - Ich lasse dem Kind ausreichend Zeit auf der Toilette
  - Ist ein Kind auf der Toilette, lasse ich keine Handwerker oder fremde Personen durch den Waschraum gehen?
  - Bei Ausflügen (z. B. im Wald) achten wir beim Toilettengang außerhalb von Toilettenanlagen auf den nötigen Sichtschutz

4.4. Nähe und Distanz zwischen Kindern (Doktorspiele)

- Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die ich in der täglichen Praxis immer wieder altersgemäß thematisiere. Die Kinder lernen in unserer Einrichtung ein „Nein“ bei anderen Kindern zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler und körperlicher Grenzen im Rahmen der Entwicklung der kindlichen Sexualität.
- Ich weiß, dass das Entdecken des eigenen Körpers zur normalen Entwicklung des Kindes gehört.
- Spiele, die vom generellen Interesse und der kindlichen Neugier geleitet sind („Doktorspiele“), beobachte und begleite ich unauffällig. Ich achte darauf, dass die Kinder etwa im gleichen Alter sind und das Spiel an einem geschützten Ort stattfindet.
- Im Falle einer Grenzüberschreitung greife ich ein. Ich achte darauf, dass Kinder sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen anfassen, sich keine Gegenstände in Körperöffnungen einführen.
- An Doktorspielen nehmen wir als Erwachsene niemals teil
- Ich informiere die Eltern, wenn sich ihr Kind in dieser „körperlichen Entdeckerphase“ befindet. Damit möchte ich einen professionellen und offenen Umgang mit dem Thema gewährleisten

4.5. Aufklärung

- Es ist nicht meine Aufgabe, Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, beantworte ich sie altersgerecht und informiere anschließend auch die Eltern darüber.

- In den Gruppen gibt es entsprechende Bilderbücher, die Themen wie „Mein Körper“, „Umgang mit Nähe und Distanz“, „Meine Gefühle“, usw. altersgemäß thematisieren.

4.6. Eltern und andere Personen in der Einrichtung

- Ich achte darauf, wer sich in unserem Haus aufhält, kommt und geht. Fällt mir eine (mir fremde) Person im Haus auf, halte ich Rücksprache im Team oder spreche die Person höflich an und frage nach, aus welchem Grund sie sich im Haus aufhält (Name, Firma etc.).

- In der Bring- und Abholsituation, wenn die Haustüre offen ist achte ich, in Absprache mit meinem Gruppenteam, besonders auf die Situation in der Garderobe/ Flurbereich

- Holt eine mir fremde Person ein Kind ab, halte ich Rücksprache im Team und kontrolliere die Abholberechtigung (Liste der Eltern, wer das Kind abholen darf). Eltern müssen Bescheid sagen, wenn das Kind von jemanden anders abgeholt wird.

4.7. Sprache und Wortwahl

- Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Deshalb achten wir in unserer Einrichtung auf eine wertschätzende, altersgemäße und bedürfnisgerechte Form der Interaktion und Kommunikation.
- Ich spreche Kinder mit ihrem gebräuchlichen Vornamen an und gebe ihnen keine Kosenamen.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (auch keine „Witze“) sowie abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen. Ich dulde sie auch nicht unter den Kindern.
- Der fachliche Austausch über ein Kind unter KollegenInnen findet nicht im Beisein von Kindern statt.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe einfühlsam damit um. Ich unterlasse jede Form von Zynismus, da unsere Kinder dies nicht verstehen können.
- Ich benenne Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich. In unserer Kita verwenden wir die Begrifflichkeiten „Scheide“ und „Penis“. Kinder benutzen oft Begriffe wie sie Zuhause verwendet werden. Diese respektiere ich.

4.8. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Zu unserem alltäglichen Handeln gehört der Umgang und die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken. Folgende Regeln sollen einen professionellen und somit sensiblen Umgang damit in unserer Einrichtung gewährleisten und so auch in diesem Bereich Kinder schützen.

- Wir respektieren, wenn sich Kinder nicht fotografieren oder filmen lassen wollen
- Kein Kind darf in unbekleidetem oder anzüglichem Zustand fotografiert oder gefilmt werden. Ich beachte selbstverständlich die Intimsphäre des Kindes.
- Kein Kind darf unbekleidet beim Wickeln oder Toilettengang fotografiert werden
- Die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen erfordert die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (im Aufnahmevertrag bereits von den Eltern unterschrieben). Ich halte geltende Datenschutzbestimmungen ein.
- Ich nutze und setzte keine Filme, Bilder, Computerspiele mit pornographischen Inhalten ein!
- Wir päd. Fachkräfte sind keine Mitglieder in Eltern-WhatsApp-Gruppen, außer ich bin selbst in der Elternschaft.
- Wir benutzen zur Erstellung von Fotos und Filmen zur päd. Dokumentation und Beobachtung (z.B. für die Ich-Mappe oder sprechende Wände) die einrichtungseigenen Fotos und nicht private Handys.

4.9. Umgang mit Geschenken

- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kinder, Eltern, Kolleginnen und Kollegen um.
- Ich mache Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen oder mir ihre Zuneigung zu „erkaufen“.

4.10. Einzelbetreuung/Projekte mit Referenten von außerhalb

- Einzelbetreuung und Einzelgespräche mit Kindern (oder Praktikanten im Rahmen der Praxisanleitung), finden in vorgesehen und geeigneten Räumen statt: Intensivräume (einschl. flexibel gestaltete Schlafräume), Ruheraum, Turnraum
- Einzelbetreuungen müssen pädagogisch sinnvoll sein (z. B. Bastelarbeiten, Arbeit an der Ich-Mappe, klärende Gespräche, Aufgaben im Rahmen gez. Beobachtungen, Fachdienste, z. B. Frühförderung, Logopäde, Ergotherapeut, Praxisanleitung etc.)
- Ich informiere andere MitarbeiterInnen über die Tätigkeit (Transparenz)
- Therapiestunden (Frühförderung, Heilpädagogin mit Integrativkinder) finden im Therapieraum (Ruheraum) statt. Leitung und Eltern sind darüber informiert.
- Bei Angeboten mit Leuten von außerhalb unserer Einrichtung (Polizei, Leseoma, Zahnarzt, FFSJ, Praktikanten) nimmt eine päd. Fachkraft/ Mitarbeiter teil und trägt die Verantwortung

4.11. Disziplinierungsmaßnahmen

- Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu durchdenken und im entsprechenden Team transparent zu machen.
- Konsequenzen zielen darauf, das Kind - möglichst durch Einsicht- von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für das Kind plausibel sind.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

3.12. Verfahrensweise bei Übertretung des Verhaltenskodex

- Bei einmaliger Übertretung: Gespräch unter den KollegenInnen, gemeinsame Reflexion der Situation, Nachlesen im Verhaltenskodex. Wenn keine Einsicht erzielt wird oder
- bei nochmaligem Übertreten: Gespräch mit Leitung und ggf. Kollegin
- danach: Abmahnung durch den Träger

5. Beratungs- und Beschwerdewege in unserer Einrichtung

5.1. Wer darf sich in unserer Einrichtung beschweren, Kritik äußern, Beratung einholen?

- Krippenkinder und Kindergartenkinder
- PraktikantInnen
- Pädagogische MitarbeiterInnen
- Ehrenamtliche MitarbeiterInnen
- Sonstige Mitarbeiter, wie Hausmeister, Reinigungskräfte, Küchenhilfe
- Eltern, Erziehungsberechtigte

5.2. Was wollen wir damit erreichen?

- Alle Beteiligten sollen Wege und Möglichkeiten kennen, Sorgen und Kritik loszuwerden
- Alle Beteiligten sollen sich ernstgenommen und wertgeschätzt fühlen und verlässliche Rückmeldungen und Antworten erhalten
- Wir als Kindergartenteam wollen erfahren, was unseren Kindern und Eltern an Umgang, Programm, Regeln, usw. nicht gefällt
- Rückmeldungen und Kritik überdenken und gegebenenfalls Veränderungen anstoßen, neue Wege suchen
- Zufriedenheit bei Kindern, Eltern und im Team steigern
- Eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen, in der wir uns miteinander wohlfühlen

5.3. Voraussetzungen für ein gelungenes Beschwerdemanagement

Voraussetzung für ein gelungenes Beschwerdemanagement ist eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur mit wertschätzendem Umgang aller Beteiligten, Fehleroffenheit und ein professionelles Selbstverständnis der eigenen beruflichen Rolle. Daran wollen wir kontinuierlich arbeiten und unsere Haltung immer wieder konkret überprüfen:

- Kinder respektvoll und gleichwürdig wie Erwachsene behandeln
- Unseren Verhaltenskodex kennen und danach handeln
- Rechte der Kinder anerkennen und den eigenen Machtvorsprung nicht ausnutzen
- Auf die Aufrichtigkeit von Kindern vertrauen
- Fehleroffenheit bedeutet für uns: Fehler können passieren und „vergeben werden“, Fehlverhalten kann korrigiert werden, Fehler ansprechen und konstruktive Kritik annehmen.

- Sich im Team und persönlich mit der Frage auseinandersetzten „Was hilft mir, Kritik zu akzeptieren und konstruktiv damit umzugehen“, „Wie gehe ich mit unterschiedlichen Meinungen um?“, „Was hindert mich daran, Kritik zu äußern?“
- Neue Eltern, Kindern und Mitarbeitern über die existierenden Verfahren informieren und Zugang zu ermöglichen.

Beispiele für unerwünschtes Fehlverhalten:

- Pädagogisch unsinniges (= nicht nachvollziehbares) Verhalten (Missachtung der professionellen Rolle)
- Unbedachte, überzogene und sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, das die Interessen der Kinder außer Acht lässt
- Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren einer Stimmungslage gegenüber Kindern
- Bewusstes Nichtreagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzung des Verhaltenskodex
- Strafbares Verhalten, das selbstverständlich auch die strafrechtlichen Folgen nach sich zieht.

5.4. Ansprechpersonen

- Für Kinder: jeweiliges päd. Gruppenpersonal, andere Fachkräfte, Frau Schmitt (Einrichtungsleitung)
- Für die Mitarbeiter: jeweilige Gruppenleitung, Ansprechperson für sexualisierte Gewalt in der Kita (Brigitte Bergmann), Kitaleitung (Frau Schmitt), MAV (Frau Gümpelein, Frau Probst)
- Für Eltern: jeweilige päd. Fachkräfte in der Gruppe, Gruppenleitung, Kitaleitung (Frau Schmitt), Elternbeirat

5.5. Beschwerdewege/ praktische Umsetzung

- Für Kinder: Kinderkonferenzen, Morgenkreis (Feedbackrunden), Einzelgespräch mit päd. Fachkraft, über Eltern

- Für päd. Mitarbeiter: Teamsitzungen, Gruppenteamtreffen, Mitarbeitergespräch mit der Kitaleitung (nach Vereinbarung), Gespräch mit MAV Vertreterin, Träger: Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Scheinfeld vertreten durch Pfarrer Joseph Michael (Pfarrbüro, Kirchstr. 19, 91443 Scheinfeld, Tel. 09162/286), kommunale Kita-Aufsicht im Landratsamt 91413 Neustadt/Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1 (Tel. 09161/920), Caritas Fachberatung für kath. Kindertagesstätten Nürnberg, Büro: Herbartstraße 42a, 90461 Nürnberg, E-Mail: fachberatung-kita@caritas-nuernberg.de, Website: caritas-nuernberg.de

- Für Eltern: jährlicher Elternfragebogen (anonym), Elterngespräche (auch Gespräch zur Eingewöhnung in der Krippe, beides mit Terminvereinbarung), Elternabend, Elternbeirat (aktuelle Mitglieder hängen im Eingang der Kita aus), per E-Mail: st-elisabeth.scheinfeld@kita.erzbistum-bamberg.de, per Telefon (09162/221) mit Fachkräfte oder Leitung (Frau Schmitt), per Post: Haus für Kinder St. Elisabeth, Goethestr. 2, 91443 Scheinfeld, Kita-Träger: Kath. Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt (Adresse siehe oben)

- Beratungsstellen siehe Punkt 7.3. (Vernetzung/ Beratungsstellen)

7. Personalauswahl und Personalentwicklung

- In Bewerbungsgesprächen, Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen wird der Lebenslauf und die persönliche Eignung geprüft.

- Die Personalverantwortlichen (Leitung, Träger) greifen dabei das Thema sexualisierte Gewalt offensiv auf. Unsere institutionellen Interventions- und Präventionsmaßahmen werden im Gespräch vorgestellt und die Bereitschaft geklärt, solche Maßnahmen (z.B. Verhaltenskodex) mitzutragen. So sollen potentielle Täter abgeschreckt werden

- Die Probearbeit und Probezeit gibt Möglichkeit, die Arbeitsweise des/der neuen Mitarbeiters/Mitarbeiterin zu beurteilen

- In der Personalbegleitung, z. B. bei MitarbeiterInnen-Gesprächen findet das Thema Beachtung und alle MitarbeiterInnen werden so immer wieder sensibilisiert.

- In unserem Arbeitsbereich mit Kindern und Jugendlichen (PraktikanntInnen, Auszubildende) sind nur Personen beschäftigt, die nicht im Sinne des § 72a SGB VIII einschlägig vorbestraft sind.

- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist von jeder Mitarbeiterin (jedem Mitarbeiter) alle 5 Jahre vorzulegen.

9. Aus- und Fortbildung

- Alle beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z. B. PraktikantInnen) arbeiten oder eine Leitungsfunktion innehaben, nehmen an einer Präventionsschulung und weiteren Veranstaltungen im Rahmen des diözesanweiten Fortbildungsprogramms teil. Sie werden je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Aufgaben geschult. Ziel: Sachkenntnisse und Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt vertiefen und die Haltung einer Kultur der Achtsamkeit stärken. Die MitarbeiterInnen müssen diese Schulung alle 5 Jahre besuchen.

- Teilnahme des gesamten Teams an einer Prozessbegleitung unter professioneller Anleitung (Frau Ute Schubert-Stähr, Ressourcenwerkstatt Bamberg), die päd. Prozesse in der Einrichtung betrachtet, reflektiert und verändert hat (Zeitraum: 2020-2022)

- Fortwährende Teamfortbildungen zu verschiedenen Themen, um gemeinsam unsere pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

- Möglichkeit zum Online-Kurs: „Kinderschutz in der Kita- auf dem Weg zum Schutzkonzept“ des Staatsinstitutes für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP)

11. Qualitätsmanagement

11.1. Sexualpädagogisches Konzept

(siehe Anhang)

11.2. Ansprechperson

In unserer Einrichtung wurde Frau Brigitte Bergmann, Erzieherin und Fachpädagogin für frühkindliche Pädagogik zur Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt vor Ort beauftragt. Sie hat an der Schulungsveranstaltung der Koordinierungsstelle in Bamberg zur Qualifikation als Ansprechperson teilgenommen.

Tätigkeitsfelder und Auftrag:

- Beratung und Unterstützung des Trägers/ der Leitung bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Kontinuierliches Einbringen des Themas „Schutz vor sexualisierter Gewalt“
- Vernetzung mit der diözesanen Koordinierungsstelle
- Vernetzung vor Ort mit Fachstellen für Prävention und Intervention
- Beratung bei Planung und Durchführung von Präventionsveranstaltungen
- Erkennen und Melden des Bedarfs der Mitarbeitenden an Fort- und Weiterbildung
- Wissen über Verfahrenswege
- Ansprechperson für Beratung und Beschwerden bei Fragen von Grenzachtung und im Fall von vermuteter sexualisierter Gewalt:

  Beschwerden und Verdachtsfälle werden entgegengenommen und weitergeleitet an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums. Kontaktdaten der diözesanen Missbrauchsbeauftragten werden weitergegeben an Betroffene oder Beschuldigte.

  Die Ansprechperson darf nicht selbst Beschwerden und Verdachtsfälle bearbeiten.

- Bekanntheit und Erreichbarkeit

  Die Ansprechperson Brigitte Bergmann ist in unserer Einrichtung sowie im 2. Kindergarten am Ort bekannt und unter unserer Tel. 09162/221 im Haus für Kinder St. Elisabeth am Vormittag erreichbar.

- Erfahrung und Sensibilität

  Die Ansprechperson unserer Einrichtung wird bei Bedarf geschult, unterstützt und beraten durch die:

  Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt,
  Kleberstraße 28, 96047 Bamberg

11.3. Vernetzung/Beratungsstellen

- Präventionsstelle in der Erzdiözese Bamberg

  Website: www.praevention.erzbistum-bamberg.de
  E-Mail: praevention@erzbistum-bamberg.de
  Telefon: 0951/5021640

- Liste mit Beratungsstellen in der Broschüre des Erzbistum Bamberg: „Miteinander achtsam leben“, S. 31-35 III. Wo hole ich mir Hilfe?
- Missbrauchsbeauftragte des Erzbistum Bamberg:

  Eva Hastenteufel-Knörr (Rechtsanwältin, Tel. 0951/40735525, E-Mail: kanzlei-hastenteufel@t-online.de)

- Weißer Ring Opfer-Telefon: 116006
- Gewaltschutzkoordinatorin des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e.V. Hildegard Thoma, E-Mail: hildegard.thoma@caritas-bamberg.de, Telefon: 0951/8604-360
- Erziehungs- und Lebensberatungsstelle Neustadt/Aisch, Ansbacher Str. 1 a, Telefon: 09161/2577
- Diakonie -Erziehung, Familie, Leben- Neustadt/Aisch, Telefon: 09161/89950 www.diakonie-neustadt-aisch.de/einrichtungen/erziehungs-und-lebensberatungsstelle/

13. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Intervention bedeutet ein geplantes und gezieltes Eingreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der anvertrauten Kinder erfordert. Durch das Wissen um Verfahrensweisen wollen wir im Team in Krisensituationen arbeitsfähig bleiben und die Verhaltensrichtlinien sollen jedem Mitarbeiter Handlungssicherheit geben.

13.1. Formen der Kindeswohlgefährdung

- Kindesvernachlässigung: Unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, unterlassene Gesundheitsfürsorge, Desinteresse für die Alltagsgestaltung eines Kindes, fehlende Wärme und Geborgenheit
- Erziehungsgewalt: Leichte körperliche und seelische Bestrafungen von Kindern, die erzieherisch gedacht sind, siehe auch „Formen der Gewalt“ in Punkt 1.3.
- Misshandlungen: Massivere Formen der Gewalt. Seelische und körperliche Verletzungen werden bewusst herbeigeführt oder in Kauf genommen.
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt

13.2. Handlungspläne im Fall von Grenzverletzungen und/ oder Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Bei Verdachtsfällen ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht. Dies betrifft sowohl die psychologische, soziale und auch die rechtliche Seite.

Präzise Ausführungen zu folgendem Handlungsplan in der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ (S. 19-22), die jeder Mitarbeiter erhalten hat und im Personalraum im Ordner „Kultur der Achtsamkeit“ zu finden ist.

13.2.1. Wenn ein Kind oder andere Person auf mich zukommt und von dementsprechenden Erlebnissen erzählt:

- Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren
- Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

  Sich selbst Hilfe holen bei einer

  „insoweit erfahrenen Fachkraft“ über das Jugendamt (Bezirkssozialarbeiter) im Landratsamt Neustadt/Aisch (Tel. 09161/92-0) und/oder einer

  Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Erzdiözese Bamberg, Kleberstr.28, 96047 Bamberg (Monika Rudolf Tel. 0951/502-1642, Michael Reisbeck Tel. 0951/502 1640

- Weiterleiten und Abgeben

  Informieren der Kita-Leitung (Frau Schmitt) und der Ansprechperson für sexualisierte Gewalt (Frau Bergmann). Leitung informiert gegebenenfalls weitere Stellen:

  Für unsere Kita St. Elisabeth gelten im Umgang mit Hinweisen auf **sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch von Minderjährigen durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende** die entsprechenden Vorgaben des Erzbistums Bamberg: Diese Verfahrenshinweise finden sich im Ordner „Prävention - Kultur der Achtsamkeit (Punkt XI. 3)“ im Personalraum.

  Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Bamberg:

  Eva Hastenteufel-Knörr (Rechtsanwältin, Tel. 0951/40735525, E-Mail: kanzlei-hastenteufel@t-online.de)

  Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden.

8.2.2. Wenn ich selbst etwas beobachtet habe oder man mir etwas über Dritte erzählt und ich Grenzverletzungen/sexualisierte Gewalt/Kindeswohlgefährdung vermute

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen, keine überstürzten Aktionen! Keine direkte Konfrontation mit dem vermutlichen Täter, keine eigenen Ermittlungen anstellen! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen
- Besonnen handeln: sich mit einer Person des Vertrauens besprechen
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen, sich selbst Hilfe holen
- Siehe Punkt 8.2.1.
- Weiterleiten (siehe Punkt 8.2.1.)
- Abgeben (siehe Punkt 8.2.1)

8.2.3. Sexualisierte Gewalt/Gewalt unter Kindern

- Situation unterbrechen: Dazwischen gehen, Stellung beziehen
- Einzelgespräch mit dem betroffenen Kind: Zuhören, Bedürfnisse wahrnehmen, Eltern informieren
- Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind: Fehlverhalten ansprechen, Vereinbarung über Verhaltensänderung treffen, Wiedergutmachung/ Entschuldigung herbeiführen. Eltern informieren
- Einschätzung im Team: Abwägen, welche Form der Aufarbeitung, Beratung und Konsequenzen getroffen werden muss

- In der Gruppe besprechen: Wenn andere Kinder den Vorfall mitbekommen haben. Umgangsregeln und Beschwerdewege besprechen oder erarbeiten
- Einbindung einer Beratungsstelle und Kontakt halten mit den Eltern (bei erheblichen Grenzversetzungen und Übergriffen)

8.3. Dokumentation

Alle Informationen, Beobachtungen und Gespräche sind schriftlich festzuhalten. Die Dokumentation kann das einzige Beweismittel sein!

- Ort- und Zeitangaben festhalten
- Zeitnah die Dokumentation erstellen
- Möglichst genau im Wortlaut
- Umfeld und Situation der Aussage beschreiben
- Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen von Beobachtungen trennen
- Erzählung nicht „ordnen“

Detaillierte **Vorlagen zur Dokumentation** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung finden wir im Anhang der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ S. 23 oder in der Online-Arbeitshilfe: http://www.wiekita.erzbistum-bamberg.de oder im Anhang am Ende des Schutzkonzeptes.

8.4. Nachhaltige Aufarbeitung

- Überprüfung des Schutzkonzeptes: Welche Strukturen haben in der Einrichtung dazu beigetragen, dass es zu einer Grenzverletzung/ Kindeswohlgefährdung kommen konnte?
- Belastung der Betroffenen anerkennen, ihnen zuhören, über das Geschehene sprechen
- Vertrauensbasis zu den Eltern wiederherstellen: Elternabend, Elterninformation, Transparenz
- Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen für das Team beim Träger beantragen, um die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen
- Rehabilitierung einer falsch verdächtigten oder beschuldigten Person (Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben, Beratung bei beruflicher Neuorientierung)
- Öffentlichkeitsarbeit

8.5. Literaturverzeichnis/Quellen

- Ordner „Kultur der Achtsamkeit“, Erzbistum Bamberg, Koordinierungsstelle für sexualisierte Gewalt
- Handreichung für MitarbeiterInnen „Miteinander achtsam leben“, Koordinierungsstelle für sexualisierte Gewalt, Erzdiözese Bamberg
- Heft „Bausteine für die Umsetzung“ von der Erzdiözese Bamberg, Koordinierungsstelle für sexualisierte Gewalt
- Kinderrechtskonvention, U. (20.11.1989). UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut.UN
- Maywald, J. (2019). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH.
- § 45 SGB VIII Absatz 2 (2022)
- § 8a Abs. 4. SGB VIII (2022)
- https://www.unicef.de/ informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten
- Newsletter Nummer 2-22.09.2021 der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt + Anhang Beispiel-Sexualpädagogisches Konzept für die Kitas der kath. Pfarrgemeinde St. Peter
- BZgA Broschüre „Liebevoll begleiten - Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder“ Bestellnummer 13660500
- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen
- Schriftenreihe Arbeitshilfen des Verbandes kath. Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.: „Die Jüngsten in Achtsamkeit begleiten“ Band 1: Grundlagen mit Reflexionen zum Transfer
- Michael Regner, Franziska Schubert-Suffrian „Partizipation in der Kita“ Herder Verlag

Anlage 1
Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Präambel

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der öffentlichen und freien Jugendhilfe, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Der NAME DES TRÄGERS hat sich in Vereinbarungen, die mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen wurde, verpflichtet, in seinen Einrichtungen und Diensten den Schutzauftrag zu erfüllen. Damit übernimmt NAME DES TRÄGERS eine **Mitverantwortung,** ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

Die vorliegende Dienstanweisung regelt die Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und legt interne organisatorische Maßnahmen fest.

Mitgeltende Unterlagen zur Dienstanweisung

- Flussdiagramm
- Dokumentationsvorlagen: Situationsportrait, Checkliste Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung, Gespräch mit den Betroffenen, Ressourcenlandkarte, Verlaufsdokumentation, Gefährdungseinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF), Mitteilung an das Jugendamt

Fachkräftebegriff

Fachkräfte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind.

Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für KONKRETE BENENNUNG DER EINRICHTUNGEN/DER DIENSTE DES TRÄGERS, die Leistungen nach SGB VIII erbringen.

1. Verantwortung und Aufgaben des Trägers

1.1 Der Träger schließt die Vereinbarung mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ab.

1.2 Der Träger ist für die Organisation der betrieblichen Abläufe des Sicherstellungsauftrages verantwortlich.

1.3 Der Träger unterrichtet die Leitung über die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII und die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkraft. Dies gilt insbesondere bei der Einführung neuer Leitungen und bei Änderungen oder Neueinführung von Dienstanweisungen oder Handlungsleitlinien.

1.4 Die notwendigen internen Vorgabedokumente, Vereinbarungen, Informationsmaterialien und –quellen werden für die verantwortliche Leitung zur Verfügung gestellt.

1.5 Durch den Träger erfolgt die Benennung bzw. Änderungen der Person(en) der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 6 (2) der Vereinbarungen gegenüber dem Jugendamt.

1.6 Der Träger benennt nur Personen als insoweit erfahrene Fachkräfte, die mindestens über folgende Qualifikation verfügen:

- Einschlägiges Studium (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe und der Polizei
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen
- persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)

1.7 Die Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen werden im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig ausgewertet und deren Wirksamkeit überprüft (Evaluation).

2. Verantwortung und Aufgaben der Leitung

2.1 Regelhafte Aufgaben der Leitung unabhängig von einer konkreten Gefährdungseinschätzung

2.1.1 Die Leitung eines Dienstes oder einer Einrichtung unterrichtet die Fachkräfte über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII. Dies gilt insbesondere bei der Einführung neuer Mitarbeiter*innen und bei Änderungen oder Neueinführung von Dienstanweisungen oder Handlungsleitlinien.

2.1.2 Die jeweiligen Vereinbarungen stehen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Einsicht zur Verfügung.

2.1.3 Die Leitung unterrichtet über die festgelegten Prozesse, Dokumentationsunterlagen und sonstige Informationsmaterialien, und stellt diese den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung. Hierbei ist auch eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt am Wochenende zu berücksichtigen.

2.1.4 Die Leitung unterrichtet die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen und stellt die zu verwendenden diagnostischen Instrumente zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass hierbei mindestens die in der Checkliste „Katalog der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ benannten Anhaltspunkte beachtet werden.

2.1.5 Die bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen werden von der Leitung auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst.

2.1.6 Die Leitung stellt die Bearbeitung der Thematik in der regelhaften Besprechungsstruktur der Einrichtung und in der Fortbildungsplanung sicher.

2.1.7. Die Leitung ist verantwortlich für die Information der Fachkräfte über weitere Jugendhilfeleistung und andere Hilfen (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz).

2.2 Aufgaben der Leitung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

2.2.1 Die Leitung hat bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung für die Verfahrenssteuerung und die nachvollziehbare, lückenlose Dokumentation. Zur Dokumentation der Handlungsschritte sind die mitgeltenden Dokumentationsvorlagen in der jeweils gültigen Version zu verwenden.

2.2.2 Bei Kenntnisnahme von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist die Leitung verantwortlich für eine unverzügliche Fallbesprechung/kollegiale Beratung.

2.2.3 Die Leitung zieht die insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu, wenn ein Gefährdungsrisiko innerhalb der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann. Die Hinzuziehung erfolgt soweit wie möglich mit anonymisierten bzw. pseudonymisierten Falldaten.

2.2.4 Die Leitung bezieht die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in jedem Verfahrensstadium einer Gefährdungseinschätzung ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2.5 Die Leitung stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über Hilfen informiert sind und dass auf die Inanspruchnahme der für erforderlich gehaltenen Leistungen und Maßnahmen hingewirkt wird.

2.2.6 Die Leitung beachtet die altersgerechte Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere die Aufklärung über dessen Rechte.

2.2.7 Die Leitung teilt dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich mit, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen, die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung von der Einrichtung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

2.2.8 Die Leitung leitet eine Kopie der Mitteilung an das Jugendamt an NAME VORGESETZTE STELLE/TRÄGER weiter.

2.3 Aufgaben in der Nachbearbeitung und Auswertung

2.3.1 Nachdem eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt ist, beurteilt die Leitung kontinuierlich, ob die Kindeswohlgefährdung abgewendet ist und leitet ggf. eine erneute Gefährdungseinschätzung ein.

2.3.2 Die Leitung wertet die Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen aus (Evaluation) und ist verantwortlich für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.

2.4 Sonderregelung für Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

In Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe des NAME DES TRÄGERS kann die Leitung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Verantwortung und die Aufgaben der Ziffern 2.2.1 bis 2.2.6 sowie der Ziffer 2.3.1 auf eine andere Fachkraft mit Leitungsfunktion übertragen.

3. Verantwortung und Aufgaben der Fachkraft

3.1 Kenntnis der Verpflichtungen aus den jeweiligen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII.

3.2 Kenntnis der internen Regelungen zum Prozess und den Dokumentationsunterlagen.

3.3 Kenntnis der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß der Checkliste.

3.4 Wahrnehmung, Einschätzung und Gewichtung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

3.5 Verpflichtung zur Dokumentation der Beobachtungen in den jeweils gültigen Dokumentationsvorlagen „Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte“ sowie „Situationsportrait“.

3.6 Mitteilung von Beobachtungen zur Kindeswohlgefährdung an die Leitung.

3.7 Teilnahme an der Fallbesprechung/kollegialen Beratung.

3.8 Mitwirkung an den Handlungsschritten bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Absprache mit der Leitung bzw. in Einrichtungen der Erziehungshilfe mit der für diese Aufgaben delegierten Fachkraft mit Leitungsfunktion (siehe Punkt 2.4).

4. Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII

4.1 Diejenigen Fachkräfte aus eigenen Einrichtungen und Diensten des NAME DES TRÄGERS, die die Voraussetzungen erfüllen (siehe Punkt 1.6) und die vom NAME DES TRÄGERS als insoweit erfahrene Fachkräfte in den Vereinbarungen mit dem Jugendamt namentlich benannt wurden, sind verpflichtet, die Anfragen aus den Einrichtungen und Diensten des NAME DES TRÄGERS unverzüglich zu bearbeiten.

4.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte des NAME DES TRÄGERS stehen den Einrichtungen anderer Träger zur Verfügung, wenn darüber Vereinbarungen mit dem NAME DES TRÄGERS abgeschlossen wurden.

5. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtungen

Die Regelungen in § 8a SGB VIII schaffen Rechtssicherheit für Träger und Fachkräfte. Es bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt, wenn dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist.

Bei der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft müssen die Falldaten soweit möglich anonymisiert oder pseudonymisiert werden.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung einschließlich der mitgeltenden Unterlagen tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

_____	_____
Datum und Unterschrift	Datum und Unterschrift
Träger	Mitarbeitende

Anlage 2
Flussdiagramm zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Hinweis:

Bei jedem Verfahrensschritt sind die Eltern und Kinder/Jugendlichen (altersgemäß) zu beteiligen, insoweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

HzE: *Hilfen zur Erziehung, die auf Grundlage eines Hilfeplans mit dem Jugendamt erfolgen, sowie Hilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung bzw. die von seelischer Behinderung bedroht sind (§35a SGB VIII)*

PSB: *Personensorgeberechtigte (Eltern, Pflegeeltern, Vormund)*

Zeichenerklärung:

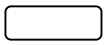
Beginn, Ende

Entscheidung

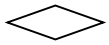

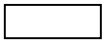
Handlungsschritt

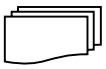
Dokumente

Kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation

im Rahmen des gesetzlichen Auftrags

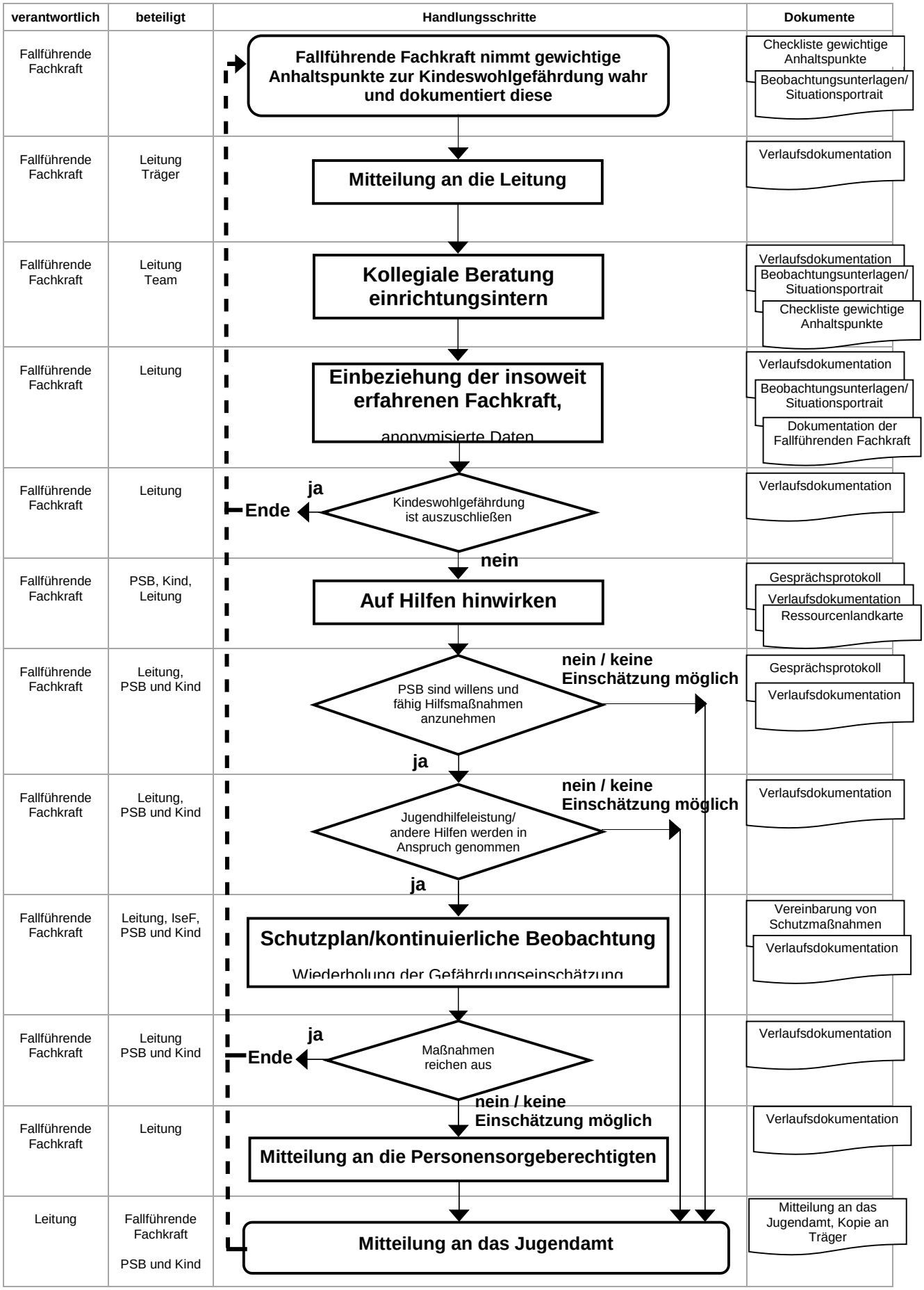
verantwortlich
beteiligt
Handlungsschritte
Dokumente
Fallführende Fachkraft
Fallführende Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung wahr und dokumentiert diese
Checkliste gewichtige Anhaltspunkte
Beobachtungsunterlagen/ Situationsportrait
Fallführende Fachkraft
Leitung Träger
Mitteilung an die Leitung
Verlaufsdokumentation
Fallführende Fachkraft
Leitung Team
Kollegiale Beratung einrichtungsintern
Verlaufsdokumentation
Beobachtungsunterlagen/ Situationsportrait
Checkliste gewichtige Anhaltspunkte
Fallführende Fachkraft
Leitung
Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft,
anonymisierte Daten
Verlaufsdokumentation
Beobachtungsunterlagen/ Situationsportrait
Dokumentation der Fallführenden Fachkraft
Fallführende Fachkraft
Leitung
ja
Ende
Kindeswohlgefährdung ist auszuschließen
Verlaufsdokumentation
nein
Fallführende Fachkraft
PSB, Kind, Leitung
Auf Hilfen hinwirken
Gesprächsprotokoll
Verlaufsdokumentation
Ressourcenlandkarte
Fallführende Fachkraft
Leitung, PSB und Kind
PSB sind willens und fähig Hilfsmaßnahmen anzunehmen
nein / keine Einschätzung möglich
Gesprächsprotokoll
Verlaufsdokumentation
ja
Fallführende Fachkraft
Leitung, PSB und Kind
Jugendhilfeleistung/ andere Hilfen werden in Anspruch genommen
nein / keine Einschätzung möglich
Verlaufsdokumentation
ja
Fallführende Fachkraft
Leitung, IseF, PSB und Kind
Schutzplan/kontinuierliche Beobachtung
Wiederholung der Gefährdungseinschätzung
Vereinbarung von Schutzmaßnahmen
Verlaufsdokumentation
Fallführende Fachkraft
Leitung PSB und Kind
ja
Ende
Maßnahmen reichen aus
Verlaufsdokumentation
nein / keine Einschätzung möglich
Fallführende Fachkraft
Leitung
Mitteilung an die Personensorgeberechtigten
Verlaufsdokumentation
Leitung
Fallführende Fachkraft
PSB und Kind
Mitteilung an das Jugendamt
Mitteilung an das Jugendamt, Kopie an Träger

Anlage 3
Situationsportrait Beobachtungen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes/Jugendlichen bzw. Kenndaten:

Alter des Kindes/Jugendlichen:

Datum/ Uhrzeit	**Name MA/ Fachkraft**	**Neutrale Situations-beschreibung**	**eigene Reaktion/Intervention/ eigene Gefühle**	**Unterschrift**

Beteiligte Personen:

Fazit der Beobachtung(en):

Übergabe an Einrichtungsleitung/Fall führende Fachkraft
Name:

_____, _____ _____

Ort, Datum Unterschrift MA/ Fachkraft

Anlage 4
Checkliste gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Hinweise zur Handhabung

1. Was sind „Gewichtige Anhaltspunkte“?

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- körperliche und seelische Gewalt
- sexualisierte Gewalt

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Auch Gewalt unter Partnern im häuslichen Umfeld des Kindes sind ein gewichtiger Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung (physische Gewalt, psychische Gewalt und sexualisierte Gewalt).

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos (Gefährdungseinschätzung)

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist durch die Fallführenden Fachkräfte umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Hinweise zur Checkliste der gewichtigen Anhaltspunkte:

Die Liste ermöglicht eine erste Strukturierung erfolgter Beobachtungen oder Hinweise. Für eine fundierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine Konkretisierung der gewichtigen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung des Alters des Kindes/Jugendlichen und in Abwägung zu den Ressourcen der Familie notwendig.

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt.
https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/sozialpad._diagnose-tabelle_hilfeplan.anhang.pdf (Link aufgerufen am 17.08.2022)

Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:	**Beobachtung der Fallführenden Fachkraft**
1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt	
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen	
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und/oder zu essen	
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend	
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig	
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend	
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf	
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf	
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle	

Anhaltspunkte in der Familiensituation:	**Beobachtung der Fallführenden Fachkraft**
10. Das Einkommen der Familie reicht nicht	
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden	

12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend	
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank	
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt	
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen	
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern	
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen	

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:	**Beobachtung der Fallführenden Fachkraft**
18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab	
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich	
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen	
21. Es besteht Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt	
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten	
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte	

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:	**Beobachtung der Fallführenden Fachkraft**
24. Die Familienkonstellation birgt Risiken	
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen	

26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach	
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen	
28. Die Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert	
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge	

Sonstige Anhaltspunkte:

Quelle: Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII vom 12.07.2012, Landesjugendamt Bayern
https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php

Anlage 5
Dokumentationsvorlage bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung - Gespräch mit den Betroffenen (Personensorgeberechtigte/ Kind/ Jugendlicher)

Gesprächstermin:

Gesprächsteilnehmer:

1. Was haben Sie den Personensorgeberechtigten/ dem Kind/ dem Jugendlichen geschildert?

Information an die Personensorgeberechtigten:

Information an das Kind/ den Jugendlichen:

2. Wie bewerten die Personensorgeberechtigten/ das Kind/ der Jugendliche die Situation?

Mutter:

Vater:

Kind/Jugendlicher:

3. Welche Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten haben Sie den Betroffenen angeboten?

Ist eine weiterführende Hilfe durch das Jugendamt erforderlich? ja nein

4. Welche Vereinbarungen haben Sie mit den Personensorgeberechtigten getroffen?

Vereinbarung und verantwortliche Person/en *(bitte Absprache konkret benennen!)*	Termin:

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Unterschrift(en) Personensorgeberechtigte: _____

Quelle: https://www.ilm-kreis.de/%C3%84mter/Jugendamt/Kinderschutz/ (Link aufgerufen am 06.09.2022)

Anlage 6
Ressourcen-Landkarte des Familiensystems

Erläuterungen: Ressourcen im hier verwendeten Sinne bezeichnen die einem Menschen oder einem System (z.B. Familie) zur Verfügung stehende Fähigkeiten wie z.B. Talente, Kraft, Lebensmut, Hoffnung und Ideen. Diese Ressourcen können in unterschiedlichen Bereichen wirksam sein.

Hinweise auf Ressourcen ergeben sich aus Schilderungen der betroffenen Person selbst und/oder aus Beschreibungen und Erzählungen von Betreuenden, Helfer*Innen etc.

Persönliche Ressourcen	**Familiäre Ressourcen**
Was können Sie gut? Gab es ähnliche Situationen, die Sie gut gemeistert haben? Was haben Sie da genau getan? Was sagen andere über Sie, was Sie gut können? …	Wem vertrauen Sie in Ihrer Familie? (enger und weiter Familienkreis) Auf wen können Sie bauen? Wer kann Ihnen beistehen? Wer hört Ihnen zu und glaubt Ihnen? …
Materielle Ressourcen	**Sozialräumliche Ressourcen**
Einkommen, Mobilität, Schuldenfreiheit, Wohnsituation …)	Nutzen Sie professionelle Hilfsangebote? Nutzen Sie Freizeitangebote (Jugendclub, Sportverein …) Haben Sie zu Personen in verschiedenen Institutionen/Vereinen besonders guten Kontakt? Gibt es dort Personen, die Ihnen gut zuhören und Sie verstehen? Wem vertrauen Sie in Ihrem Freundeskreis? Wer hat Ihnen schon mal beigestanden?

Quelle: Netzwerk Kinderschutz Mansfeld-Südharz

https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/8a_AH-3-06_Ressourcen-LandKarte.pdf

(Link aufgerufen am 17.08.2022)

Anlage 7

Erläuterungen und Verfahrenshinweise zu den Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsender Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Erzbistum Bamberg

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung durch einen Kleriker, ein Ordensmitglied, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätigen im Erzbistum Bamberg unverzüglich der/dem Missbrauchsbeauftragten anzuzeigen.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

In den gesamten Ausführungsbestimmungen bezieht sich der Text nicht nur auf die genannten Kinder als Schutzbefohlene, sondern immer auch auf Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Im Folgenden sind die Ausführungsbestimmungen für Kindertageseinrichtungen, pastorales Personal, Schule und Religionsunterricht, Verwaltung und Personal sowie Jugendarbeit für die Anwendung dargelegt.

Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf das Konzept der Caritas im Erzbistum Bamberg und auf die Interventionsbestimmungen in anderen kirchlichen Bereichen und in weiteren Einrichtungen des Erzbistums Bamberg.

Kindertageseinrichtung

1. Ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt an einem Kind geht bei der/ dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
2. Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabsstelle Recht wird bei Bedarf hinzugezogen.
3. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
4. Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Eine Freistellung der beschuldigten Person vom Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstättenbeauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.
6. Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
7. Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen aus. Die Bistumsleitung entscheidet in Abstimmung mit der Trägervertretung über Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
8. Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
9. Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen: Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen. Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
10. Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/ Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
11. Anfragen der Presse werden über die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
12. Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Auch bei Grenzverletzungen unterhalb der strafrechtlichen Bestimmungen sollen diese Ausführungen Anwendung finden.

Anlage 8

Krisenbegleitung

Die Möglichkeiten der Krisenbegleitung können individuell und je nach Einrichtung und Organisation unterschiedlich sein.

Es ist angeraten, sich externe Begleiterinnen und Begleiter zur Unterstützung zu suchen. Kontaktdaten erfragt werden, siehe auch Broschüre „Miteinander achtsam leben".
von Fachberatungsstellen für externe Begleitung oder Beratung können von der Koordinierungsstelle Im Bistum Bamberg gibt es vielfältige externe Unterstützungsstellen bei sexualisierter Gewalt, z. B.: Notruf SkF Bamberg, Caritas Erziehungsberatungsstelle Bamberg, Avalon Bayreuth, Frauennotrufstelle Coburg, Notruf Erlangen, Wildwasser Nürnberg, Paroli Nürnberg, Rauhreif Ansbach.

Zur Begleitung von Teams und Einrichtungen gibt es im Erzbistum Bamberg eigens bestellte und geschulte Personen aus den Arbeitsgemeinschaften Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (für Teams, Gruppen, Gremien) oder Supervision (für Einzelpersonen, Teams, Gruppen), die Intervention und Prozesse der Aufarbeitung begleiten. Siehe auch: www.praevention.erzbistum-bamberg.de und Homepage des Erzbistums unter Beratung.

Die Präventionsstelle informiert und unterstützt gern: Kontakt via E-Mail an: praevention@erzbistum-bamberg.de, telefonisch unter: 0951-502 1640 (Präventionsbeauftragte).

I Betroffene Personen können sich an die internen Beratungs- und Informationsstellen und an externe Beratungsstellen wenden.

In jedem Fall von Intervention ist darauf zu achten, dass auch externe Unterstützung! zusätzlich zu den Stellen des Erzbistums in Anspruch genommen wird, um den Blick über das irritierte System hinaus zu ermöglichen. Das entlastet alle beteiligten Personen und gewährleistet Handlungsfähigkeit und Schutz der Betroffenen und Beteiligten.

Anlage 9

Dokumentation

Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen